

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 30 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 30

Gurk

- (1) Die Marktgemeinde Gurk und die Gemeinde Pisweg in dem sich aus§§ 23 und 33 ergebenden Gebietsumfang werden zur Marktgemeinde Gurk vereinigt.
- (2) Die Marktgemeinde Gurk ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde gleichen Namens und der Gemeinde Pisweg.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$